

Bedingungen für die Benützung der Visa Debit der Luzerner Kantonalbank AG (nachstehend «Bank» genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Visa Debit kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen (vgl. Ziff. III)

Die jeweils aktuellen Verwendungsmöglichkeiten (Bargeldbezug im In- und Ausland, einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel, via Telefon oder online, Geldüberweisungen etc.) werden von der Bank festgelegt. Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind auf der Produkt-Webseite der Bank ersichtlich oder können bei der Bank kostenlos bezogen werden.

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen, abhängig von der Stelle, wo die Karte eingesetzt wird (nachfolgend „Karten-Akzeptanzstelle“ genannt), folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

a) Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN (Persönliche Identifikationsnummer)

Zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.

b) Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Verfahrens

Zum Beispiel bei einem Online-Händler, bei welchem der Kartenberechtigte zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmittel bei der Bezahlung mit der Karte einen Code eingeben muss oder die Transaktion über eine Applikation auf dem Mobilgerät bestätigt.

c) Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Karte angebrachten Prüfwert (CVV, CVC)
Damit verzichtet der Kartenberechtigte z.B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.

d) Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen (Bezahlmethode z.B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung).

e) Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle
Die Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z.B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services, etc.) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.

Wenn die Autorisierung der Bezahlung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht wird, muss diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Informationen die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat.

2. Kontobeziehung

Die Visa Debit bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt).

3. Kartenberechtigte

Die Visa Debit lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

4. Eigentum

Die Visa Debit bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Visa Debit und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Visa Debit ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Visa Debit ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Visa Debit und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Visa Debit vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Eine Aufzeichnung oder elektronische Speicherung der PIN ist untersagt. Die PIN Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfwert

Die Kartennummer, der Kartenverfall sowie die Prüfwert sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch

e) Änderung der PIN

Die vom Kartenberechtigten geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefon-Nummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

f) Weitergabe der Visa Debit

Der Kartenberechtigte darf seine Visa Debit nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

g) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Visa Debit oder der PIN sowie bei Verbleiben der Visa Debit in einem Gerät ist die kartenherausgebende Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 7 und II. 11). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Visa Debit über die digitalen Kanäle der Bank selbstständig zu sperren.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Visa Debit darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Visa Debit (gemäss Ziff. I. 1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II. 6).

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte, auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kautions bei Automiete), dem Konto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 31 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und kann auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet werden und damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto bewirken. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden in die Währung des Kontos zum einem von der Bank bestimmten Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz der Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt bzw. Reservierung der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo zum Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z.B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z.B. Ticket App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, d.h. dass die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren. Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank den geschuldeten Betrag sofort einfordern.

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Visa Debit ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Visa Debit vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Visa Debit ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Visa Debit unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Visa Debit zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Visa Debit nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Basisdokumente und der Basisvertrag der Bank sowie die jeweils aktuelle Preisbroschüre.

II. Visa Debit als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Visa Debit kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Visa Debit festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Visa Debit kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, der Visa Debit Kontaktlos-Funktion, durch Eingabe der Kartenummer, Kartenverfall und Prüfziffer oder dem 3D-Secure Code bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Visa Debit festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Geld empfangen und senden

Die Visa Debit kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

4. PIN

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Visa Debit in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Visa Debit ausgestellt, so erhält jede Visa Debit je eine eigene PIN.

5. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, die die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Visa Debit zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. e.), noch auf der Visa Debit vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen aufbewahrt werden.

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Visa Debit und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Visa Debit Kontaktlos-Funktion oder durch Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer bzw. dem 3D-Secure Code in Applikationen oder im Internet legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geld-Überweisung mit dieser Visa Debit zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Visa Debit liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Visa Debit in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Visa Debit durch Dritte in den vorgesehenen Funktionen gemäss Ziff. I. 1 entstehen. Miterfasst

sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Visa Debit. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte, sowie Ehepartner, eingetragene Partner und Partnerinnen und im gleichen Haushalt lebende Personen des Kontoinhabers oder Kartenberechtigten bzw. deren Bevollmächtigte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art, werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab. Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

8. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Visa Debit in ihren vorgesehenen Funktionen gemäss Ziff. I. 1 ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Visa Debit fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers. Limitenmutationen können von allen Kartenberechtigten vorgenommen werden.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperrungen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen, die Visa Debit zu sperren. Die Bank sperrt die Visa Debit, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Visa Debit und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Für Einsätze der Visa Debit vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperre wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Visa Debit für weitere Dienstleistungen

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Visa Debit des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Visa Debit aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konten des Kontoinhabers. Für die Visa Debit von Bevollmächtigten gilt ausschliesslich Ziff. I. 2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Visa Debit überschritten würden.

3. Einzahlungsfunktion

Die Visa Debit ermöglicht dem Kontoinhaber innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls auch bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich die Einzahlung von Münzen und Noten in CHF und in von der Bank bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten Automaten der Bank. Die Bargeldeinzahlung an den Geldeinzahlungsautomaten ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die Bank behält sich indes das Recht vor, betragsliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kunde legitimiert sich durch die Eingabe der Visa Debit und Eintippen der dazu passenden PIN. Jede vom Kunden getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom Automaten erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto gutgeschrieben und gilt als vom Kunden anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom Automaten erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftanzeige.

Ist der Automat zufolge einer technischen Störung, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zahlung der eingelegten Banknoten vollständig vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzahlung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erhält von der Bank umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Visa Debit liegen in Bezug auf die Einzahlungs-Funktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

4. Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Visa Debit oder damit zusammenhängende Programme oder Zusatzleistungen anbietet, stellt die Bank die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.A. Namen, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der Bank erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Visa Debit zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein könnten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die der Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Visa Debit nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Visa Debit zurückfordern.

Zusatzleistungen wie zum Beispiel Versicherungen, Reiseangebote, Reisevergünstigungen, Bonusprogramme und weitere Services, welche der Karteninhaber durch Benutzung der Karte oder dessen Besitz bezieht bzw. erhält, sind in den jeweiligen dazu vorhandenen Bedingungen geregelt. Diese sind auf der Produkt-Webseite der Bank ersichtlich oder können bei der Bank kostenlos bezogen werden.